

# Satzung

## Sportgemeinschaft "Rot – Weiß Groß Glienicke"

### §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

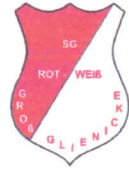
1. Die Sportgemeinschaft trägt den Namen

"Rot – Weiß Groß Glienicke"

2. Sitz des Vereins ist Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registrierungsnummer VR 799 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
  - b. die Durchführung von teambildenden Maßnahmen
  - c. die Ausbildung und Schulung der Vereinsmitglieder
  - d. die Durchführung von nationalen und internationalen Begegnungen

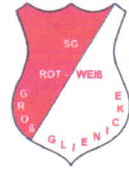


- e. die Einrichtung und Erhaltung von Sportanlagen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
  7. Zur besseren Befriedigung der sportlichen Interessen der Mitglieder können Sektionen o.ä. gebildet werden.

### §3 Mitglieder des Vereins

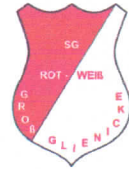
Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, unterteilt in
  - a. aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



## §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

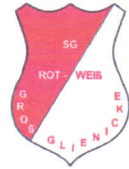
1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
4. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zu begründen.
5. Der Antragsteller hat dazu innerhalb von 4 Wochen das Einspruchsrecht. Über das Einspruchsrecht entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung oder durch Zusendung der Beitragsrechnung durch den Verein. Die Bestätigung oder Beitragsrechnung ist in Textform zu übermitteln.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.
8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.



9. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b. wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als 3 Monaten.
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen a – c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen in Textform zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, mindestens jedoch für ein halbes Jahr, bestehen.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
12. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.



13. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben jedoch unberührt.

## §5 Pflichten und Rechte

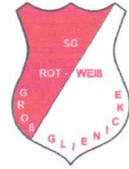
1. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und aktiv an der Umsetzung des satzungsgemäßen Inhaltes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Mit der Aufnahme in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung zu regeln ist.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge umfassen Geldzahlungen und/oder Sachleistungen. Zur Regelung der Beitragspflicht und des Beitragsumfanges ist eine Beitragsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.  
Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich, immer für das kommende Halbjahr zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Fälligkeitstermin selbständig (ohne Aufforderung) auf das Vereinskonto einzuzahlen.  
Rechnungen zum Mitgliedsbeitrag können erstellt werden. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, befindet sich das Mitglied bereits am folgenden Tag im Verzug. Disziplinarmaßnahmen können ohne Mahnungen durchgeführt werden. Die Einleitung gerichtlicher Schritte ist mit Beginn des Verzuges möglich.



5. Daneben kann die Mitgliederversammlung zur Deckung besonderer Kosten Umlagen beschließen, die von allen oder einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern zu zahlen sind. Im Rahmen der Beitragsordnung kann der Vorstand befugt werden, derartige Umlagen zu beschließen; das Nähere regelt die Beitragsordnung.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der persönlichen Anschrift, relevanten Daten für die digitale Informationstätigkeit und bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren Änderungen der Bankdaten mitzuteilen.

## §6 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verwarnung,
  - b. Verweis,
  - c. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - d. Geldstrafen,
  - e. Ausschluss.
2. Der Bescheid über die disziplinarische Maßnahme - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist dem Mitglied schriftlich mit-zuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach der Mitteilung Beschwerde einzulegen.



3. Ehrenmitglieder, die sich für die in diesem Paragraphen unter Punkt 1 genannten Handlungen zu verantworten haben, können nur von der Mitgliederversammlung entsprechend der unter Punkt 1 a-e genannten Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden.  
Die von der Mitgliederversammlung in diesem Punkt gefassten Beschlüsse sind endgültig.

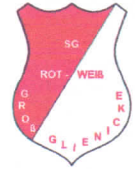
## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand,
- c. der Kassenprüfer

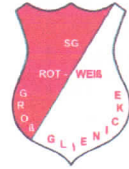
## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassierers,
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Festsetzung von Beiträgen,
  - e. Satzungsänderung,
  - f. Beschlussfassung über Anträge,
  - g. Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder gemäß §10 Abs. 1 f
  - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4 Abs. 2,



- i. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs. 2 und 6,
  - j. Berufung gegen disziplinarische Maßnahmen gemäß §6 Abs. 1 und 2,
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11,
  - l. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet am Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. mindestens 10 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitteilung zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins und digital (per E-Mail bzw. andere digitale Medien wie Messenger Dienste oder SMS). Das Mitglied gilt als ordentlich geladen bei Versand der Ladung nebst Tagesordnung in Textform an die letzte dem Verein mitgeteilte digitale Adresse. Ist eine solche dem Verein nicht mitgeteilt, gilt das Mitglied durch Aushang der Ladung nebst Tagesordnung im Schaukasten des Vereins als ordentlich geladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



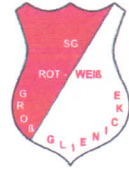


Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied gemäß §3 Abs. 1,
  - b. vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen 28 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-zeichnen ist.

### §9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

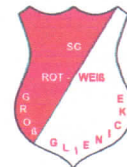


## §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und folgende Funktionen sind zu besetzen:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Jugendwart,
  - e. dem Schriftführer,
  - f. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionen a. – c. dürfen nicht als Doppelfunktion besetzt werden und jedes Vorstandsmitglied hat prinzipiell nur eine Stimme bei der Abstimmung im Vorstand und der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über deren Tätigkeit. Der Vorstand kann weitere als die in der Satzung genannte Ordnungen der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.
3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird nach Außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Abwicklung der Bankgeschäfte ist ein Kontoverfügberechtigter durch den Vorstand einzusetzen. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und durch diesen regelmäßig zu kontrollieren.



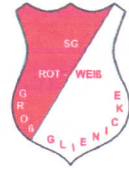
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vereins auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden. Eine nachträgliche Wahl für die verbleibende Amtszeit hat auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit am Tage der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist eine Blockwahl zulässig.

#### §11 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet der Kassenprüfer aus dem Verein aus, wird ein neuer Kassenprüfer durch den Vorstand bestimmt. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Wahlperiode ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Aufgaben des Kassenprüfers sind die Prüfungen der Kasse (Bankkonten), der Buchhaltung und der Verwendung der Mittel gemäß Satzung, des Haushaltsplanes sowie gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Kassenprüfer hat regelmäßig, mindestens zur Hauptversammlung, Prüfungen durchzuführen. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, vom Kassenprüfer zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und



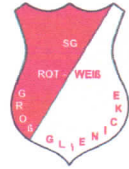
von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.  
Bei Kassenprüfungen ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag auf der Mitgliederversammlung.

## §12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach dem gleichen Prinzip.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung einfaches Stimmrecht.

## §13 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit es die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine



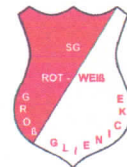
Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### §14 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattung

1. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushalts-technischen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Im Übrigen können die Vereinsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.. Die Geltendmachung auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach seiner Entstehung erfolgen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Erstattet werden nur angemessene Aufwendungen.

3. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
4. Vom Vorstand beauftragte Auslagen werden auf Nachweis erstattet.



5. Im Bedarfsfall können weitere Einzelheiten in einer Finanzordnung geregelt werden. Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## §15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Für die erforderlichen Tätigkeiten zur Auflösung des Vereins werden durch den Vorstand Vereinsmitglieder vorgeschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf Dauer ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuelle eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und dem Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt das Vermögen an die

Kita Spatzennest e.V.  
Tristanstr. 58  
14476 Potsdam

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## §16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

*06.03.2020*

beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Eintrag im Vereinsregister mit Schreiben vom Amtsgericht vom 03.11.2020.

Datum

*21.11.20*

Unterschrift

*Carsten Dort* 

Carsten Dort

Vereinsvorsitzender